

Anhang II

In Anlage II erhalten die nachstehenden Positionen folgende Fassung:

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen: — Ouzo — Liköre und andere Spirituosen mit Zusatz von Saccharose, Invertzucker, Eiern oder Eigelb — andere	Herstellen — aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 2207 und 2208 einzureihen sind, und — bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch kann Arrak bis höchstens 5 RHT verwendet werden; und — die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen Herstellen, — aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 2207 und 2208 einzureihen sind, und — bei dem die verwendeten Weintrauben und	

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 2208 (Forts.)	— andere (Forts.)	ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen, oder Herstellen unter Verwen- dung von Arrak bis höch- stens 5 RHT, vorausge- setzt, alle anderen verwen- deten Vormaterialien sind Ursprungserzeugnisse	
ex Kap. 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbin- dungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioak- tiven Elementen oder Iso- topen; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2805, ex 2811, ex 2833 und ex 2840 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormateria- lien in eine andere Posi- tion als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormate- rialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des Ab- Werk-Preises der herge- stellten Ware nicht über- schreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2805	„Mischmetall“	Herstellen durch elektroly- tische oder thermische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des Ab-Werk-Preises der her- gestellten Ware nicht überschreitet	
ex 3916 bis 3921	Halb- und Fertiger- zeugnisse aus Kunststoff- en, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3916, ex 3917, ex 3920 und ex 3921 besondere Regeln angeführt sind: — Flacherzeugnisse, wei- ter behandelt als nur auf der Oberfläche bearbeitet oder anders zugeschnitten als ledig- lich zu Rechtecken (einschließlich Quadra- te); andere Erzeug-	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapi- tels 39 50 vH des Ab- Werk-Preises der herge- stellten Ware nicht über- schreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 3916 bis 3921 (Forts.)	nisse, weiter behandelt als nur auf der Ober- fläche bearbeitet — andere: -- aus Additionshomopo- lymerisationser- zeugnisse -- andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwen- deten Vormaterialien 50 vH des Ab-Werk- Preises der hergestell- ten Ware nicht über- schreitet und — der Wert der verwen- deten Vormaterialien des Kapitels 39 20 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾ Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapi- tels 39 20 vH des Ab- Werk-Preises der herge- stellten Ware nicht über- schreitet ¹⁾	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3916 und ex 3917	Profile und Rohre	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwen- deten Vormaterialien 50 vH des Ab-Werk- Preises der hergestell- ten Ware nicht über- schreitet und — der Wert aller verwen- deten Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 20 vH des Ab-Werk- Preises der hergestell- ten Ware nicht über- schreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁾ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppen von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	(4)
ex 3920	Folien oder Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffes, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Methacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3921	Folien aus Kunststoffen, metallisiert	Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron ¹⁾	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
4303	Bekleidung, Bekleidungs- zubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302 ²⁾	
ex 8401	Brennstoffelemente für Kernreaktoren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind ³⁾	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁾ Folgende Folien gelten als hochtransparent; Folien, deren optische Trübung — gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit Gardner Nephelometer (dh. Hazefaktor) — weniger als 2 vH beträgt.

²⁾ Bis zum 31. Oktober 1994 können zusammengesetzte Pelzfelle von Susliki, grauen sibirischen Eichhörnchen, Hamster, Burunduk, Peschaniki, Pahmi, chinesischem Lamm und chinesischem Ziegenlamm der Position 4302 verwendet werden.

³⁾ Diese Regel gilt bis zum 31. Dezember 1998.